

Ausschreibung

Dresdner Frühjahrsmarkt 2025

(Veröffentlichung im Internet und im Dresdner Amtsblatt am 19. Dezember 2024)

Die Landeshauptstadt Dresden veranstaltet den Dresdner Frühjahrsmarkt als Spezialmarkt. Für die Ausschreibung sind die nachfolgend aufgeführten Regelungen zu beachten, insbesondere die Force-Majeure/Corona-/Schlechtwetter-Klausel, die zu Einschränkungen und Veränderungen führen kann.

Standort: **Altmarkt**

Von der Veranstalterin wird keine Gewähr übernommen, dass die vorgesehene Fläche tatsächlich zur Verfügung stehen wird. Der Standort ist in der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden, (www.dresden.de/maerkte) entsprechend ausgewiesen, die hiermit zum Gegenstand der Ausschreibung wird.

Veranstaltungsdauer/Öffnungszeiten

Freitag, den 25. April bis Sonntag, den 18. Mai 2025

Eröffnungstag (25. April)	12 bis 20 Uhr
Montag bis Donnerstag, Sonntag	10 bis 19 Uhr
Freitag und Samstag	10 bis 20 Uhr
Donnerstag, 1. Mai	10 bis 20 Uhr

Hinweise zu den Anbietergruppen (AG):

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 13. November 2024, 80 Standplätze in 25 Anbietergruppen beschlossen.

Die Verteilung der Standplätze erfolgt getrennt nach den Kategorien "bekannte Bewerber (I)" innerhalb der Anbietergruppen und für die "neuen Bewerber (II)" innerhalb der Obergruppen.

Bei der Antragstellung müssen sich auch die "neuen Bewerber (II)" auf eine der angegebenen Anbietergruppe bewerben.

Das zugewiesene Sortiment darf während der gesamten Marktdauer nicht eigenmächtig verändert werden.

Über die Zulassung von speziellen und zusätzlich aufgeführten Verkaufsangeboten, die das Sortiment in der beantragten Anbietergruppe ergänzen, entscheidet die Veranstalterin nach pflichtgemäßem Erlassen im Interesse einer ausgewogenen Marktgestaltung.

In den Anbietergruppen 1, 2, 3 und 19 ist eindeutig zu kennzeichnen, ob der Verkauf **mit/ohne** Ausschank erfolgen soll. Der Verkauf von alkoholischen Getränken in handelsüblichen Mehrweg- und Einwegflaschen und Dosen ist nicht gestattet.

Nicht zugelassen werden Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen u. a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, das paketweise Anbieten von Erzeugnissen und sogenannte marktschreierische Anpreisungen von Waren, sowohl mit als auch ohne akustische Hilfsmittel und der Verkauf von Kriegsspielen und Kriegsspielzeug

sowie volksfestüblichen Gegenständen. Nicht betroffen sind jedoch konkrete Verkaufsgespräche mit Erklärungen zur Funktionsweise und Qualität der Waren.

Standplätze werden für folgende Anbietergruppen bereitgestellt:

	Anbietergruppen	Obergruppen	Gesamtanzahl der Standplätze nach	
			Bekannt und neu	Davon max. neu
1	Sächsische Backwaren mit/ohne Kaffeeausschank; Geräuchertes aus der Region (z. B. Käse, Wurst)	01 Lebensmittel	2	2
2	Verkauf von verpackten internationalen Spezialitäten und Delikatessen (z. B. Pasta, Öle etc.); Köstlichkeiten aus sächsischen Obstanbaugebieten mit/ohne Ausschank		2	
3	Herstellung und/oder Verkauf von Süßwaren mit/ohne Kaffeeausschank, Eis, Pulsnitzer Pfefferkuchen	02 Naschwerk	5	1
4	Erzeugnisse aus Zinn, Kupfer, Messing, Leder, Korb, Holz, Blech und Emaille und Lampenschirme mit Zubehör	03 Handwerk und Kunsthandwerk	6	2
5	Produkte aus Plauener Spitze, Textildruckerzeugnisse und Zubehör		2	
6	Handwerk und Kunsthandwerk aus eigener Herstellung (Bernstein, Kork, Keramik, Glas und anderen Materialien)		3	
7	Kinderspielwaren und Papeterieerzeugnisse	04 weitere Sortimente	2	3
8	(Mode-)Schmuck, Accessoires		3	
9	Kleinleder- und Täschnerwaren		3	
10	Produkte aus Wolle, Fell, Filz, Seide, Mützen, Hüte und Strumpfwaren		3	
11	Boutiquewaren und Kindermoden		3	
12	Glaskunst, Porzellan- und Keramikartikel		2	
13	Blumen, Pflanzen, Floristikartikel und Gartenaccessoires (z. B. Trockenkränze)		2	
14	Handgefertigte Seifen, Potpourris, Kerzen		2	
15	Souvenirs aus Dresden und der Region	05 Anbietergruppen mit nur einem Standplatz	1	
16	Fotoautomat		1	
17	Trendartikel (z. B. Sport- und Merchandiseartikel, Manufaktur- und handgefertigte Kunstartikel, handbetriebene originelle Haushaltsartikel, u. Ä.)		1	
18	Holz- und Bürstenwaren		1	
19	Imkereierzeugnisse mit/ohne Metausschank		1	
20	Gewürze, Tee, Kräuter und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie dazugehörige Artikel (keine apothekenpflichtigen Erzeugnisse)		1	

21	Verkaufseinrichtung als Pavillon mit einem Außendurchmesser max. 6 Meter von allen Seiten geöffnet, ebenerdig begehbar (als gastronomische Einrichtungen mit Ausschank von alkoholfreien und alkoholhaltigen Kalt- und Heißgetränken; keine Spirituosen im Einzelausschank)	06 Kulinarisches und verschiedene Getränke	2	4
22	Imbiss-Angebot (süß) mit Ausschank von alkoholfreien und alkoholhaltigen Kalt- und Heißgetränken, keine Spirituosen im Einzelausschank		5	
23	Imbiss-Angebot (herhaft), internationale Spezialitäten und Fischspezialitäten mit Ausschank von alkoholfreien und alkoholhaltigen Kalt- und Heißgetränken, keine Spirituosen im Einzelausschank		20	
24	Ausschank und Verkauf von alkoholfreien und alkoholhaltigen Kalt- und Heißgetränken ohne Imbissangebot, keine Spirituosen im Einzelausschank		4	
25	Kinderfahrgeschäfte (Kinderkarussell mit max. 8 m Durchmesser von allen Seiten einsehbar und ebenerdig begehbar und überdacht; Riesenrad mit max. 10 m Breite, 7 m Tiefe, 15 m Höhe; Kindereisenbahn (Standfläche 14 x 9m))	07 Schausteller-fahrgeschäfte	3	
Gesamtanzahl			80	

Zugelassene Verkaufseinrichtungen:

Hinweis: Von der Veranstalterin werden keine Verkaufseinrichtungen vermietet. Die Auskunft zu Hüttenvermietern ist möglich.

Holzverkaufseinrichtungen mit Satteldach in den Abmessungen

2,00 bis 6,00 Meter Frontlänge
max. 2,50 Meter Tiefe
max. 6,00 Meter Höhe inkl. Dachaufbauten

Abweichungen zu den zugelassenen Verkaufseinrichtungen sind nur gestattet, soweit in den vorgesehenen Anbietergruppen mit entsprechenden Maßangaben benannt (lfd. Nr. 21 und 25 Anbietergruppe).

Sonderformate von Verkaufseinrichtungen können seitens der Veranstalterin nach Abstimmung zugelassen werden.

Die Bewerbungsunterlagen müssen neben dem vollständig ausgefüllten Antrag gut erkennbares Bildmaterial (die geforderten Gestaltungsauflagen müssen erkennbar sein), bei Neubewerbern visualisierte Gestaltungsentwürfe, beinhalten.

Diese sind entweder online auf www.dresden.de/maerkte mit dem Antragsformular hochzuladen oder auf Heftstreifen einzureichen und dürfen einen max. Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten.

Erkennbar sein muss:

- optischer Gesamteindruck der geöffneten Verkaufseinrichtung
- Dachgestaltung entsprechend der Vorgaben
- Schmuckelemente innen und außen
- Innenansicht der Verkaufseinrichtung
- Warenauslage entsprechend Verkaufssortiment

-
- einheitliche/passende Kleidung des Verkaufspersonals oder erkennbare Anstecker mit Firmenlogo o. Ä. (auch bei Einzelpersonal)
 - die Unteraufbauten (Unterkante) müssen dekorativ verdeckt werden
 - eine Beschilderung (aus Naturmaterial) der Verkaufseinrichtung mit einem sortimentsspezifischen Begriff
 - ein **großes, in Sichthöhe dekoriertes Zwischenelement (min. 1,50 m)** für den Durchgangsbereich zur benachbarten Verkaufseinrichtung bzw. bei Kopfständen die gestalteten Seitenansichten
 - Gestaltung der Abfallbehälter und Stehtische, 1 Stehtisch bzw. eine Ablagemöglichkeit pro Verkaufseinrichtung für Menschen mit körperlichen Einschränkungen (im Imbiss- und Getränkebereich)
 - Beschreibung des Warenangebotes (Benennung von gluten- und laktosefreien Lebensmitteln) inkl. gut erkennbaren Bildmaterials von einzelnen typischen Sortimenten (**keine Kataloge**)

Aufbau/Gestaltung der Verkaufseinrichtungen:

Die Veranstalterin möchte die Händler bitten die Dekoration der Verkaufseinrichtungen der Jahreszeit und dem Zeitgeist entsprechend aufzufrischen.

Für den Aufbau und die Ausgestaltung der Verkaufseinrichtung ist der Händler verantwortlich.

Die Veranstalterin setzt voraus, dass die Verkaufseinrichtungen dem Charakter des Marktes entsprechend dekoriert sind.

- Die Veranstalterin setzt aufwendige und frühlingshafte Dekoration voraus. Gestaltungselemente sollen aus Naturmaterialien (z. B. Korkenzieherweide, frische Pflanzen und Blumen, Gestecke) bestehen. Es ist auf natürliche Farben zu setzen, keine Neonfarben.
Für Imbiss-Stände und Stände mit Lebensmitteln sind Ausnahmen im Innenbereich aus Hygiene-Gründen zulässig.
- Es ist ausschließlich ein gelbes, warmtoniges Licht (bevorzugt LED) zu verwenden; **Effekte wie Blitzen, Lauflicht, etc. sind ausgeschlossen.** Die innere und äußere Beleuchtung der Verkaufseinrichtung ist dezent zu wählen und darf keinesfalls Volksfestcharakter haben.
- Auf den Dächern wird eine üppige, fantasievolle und Jahreszeit gemäßige Gestaltung erwartet. Die Dachaufbauten müssen bautechnisch gesichert sein (Windlasten) und mit der Größe der Verkaufseinrichtung harmonieren.

Neue Gestaltungskonzepte können von der Veranstalterin mit Zusatzpunkten bewertet werden.

Die vorgenannten Forderungen werden auf der Grundlage des Auswahlverfahrens zwingend geprüft und führen bei Nichterfüllung zu Punktabzügen.

Die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zu Spezialmärkten der Landeshauptstadt Dresden finden Sie im Internet unter www.dresden.de/maerkte, die hiermit zum Gegenstand der Ausschreibung wird.

- Märkte in Dresden
- Ausschreibungen & Service
- Satzungen

Für die Teilnahme am Dresdner Frühjahrsmarkt 2025 ist von jedem Bewerber **nur eine** Antragstellung zulässig. Der Bewerber muss sich **einer** der ausgeschriebenen Anbietergruppen zuordnen und hat diese zu benennen. Mehrfach-/Doppelbewerbungen sowohl für Standplätze als auch für Anbietergruppen

sind nicht zulässig. Bei Verstoß gegen das Verbot der Mehrfach-/Doppelbewerbung wird nur eine Bewerbung berücksichtigt. zieht der Bewerber seine Zweit- und weitergehende Bewerbung(en) nicht zurück, entscheidet das Los, welche Bewerbung(en) herausfällt/herausfallen. Eine Mehrfach- oder Doppelbewerbung liegt bei Bewerbungen mehrerer wirtschaftlich (nahezu) identischer natürlicher und/oder juristischer Personen/Personengesellschaften vor. Näheres regelt die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden.

Eine Weitergabe der Zuweisung an Dritte ist nicht zulässig. Die unzulässige Weitergabe der Zuweisung kann zum Widerruf des Zuweisungsbescheides und zum Ausschluss am Marktgeschehen führen. Mithin kann sie bei der Bewertung zur Zulassung einer künftigen Marktveranstaltung entsprechend einfließen.

Sollten nicht genügend zulässige Bewerbungen in einer der Anbietergruppen eingegangen sein, kann die Veranstalterin die Anträge aller Bewerber, deren Bewerbung wegen Verspätung keine Berücksichtigung mehr finden konnten, zum Auswahlverfahren noch zulassen, soweit die Bewerbung noch rechtzeitig vor Beginn des Auswahlverfahrens, spätestens zu einem von dem Veranstalter vorab intern festzusetzenden Termin, eingegangen ist. Näheres regelt die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden.

Die Veranstalterin behält sich vor, die unter Punkt 8, Zusatzausstattung der Freiflächen, im Antragsformular beantragte Gastronomie-/Verweilfläche und die Servicefläche (z. B. Kühlanhänger) gesondert von der Zulassungsentscheidung und nach Flächenverfügbarkeit zu genehmigen. Feuerwehrzufahrten sind nicht verfügbare Flächen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Freischankflächen und die Servicefläche auf der Grundlage der einschlägigen Gebührensatzungen gesondert berechnet werden müssen.

Force-Majeure/Corona-/Schlechtwetter-Klausel:

Im Falle des Eintritts höherer Gewalt / bei Eintritt einer Pandemie/Epidemie/Endemie / besondere Wetterlagen (Wind ab Stärke 8, Hochwasser) kann die Durchführung der Veranstaltung umfassende Veränderungen erfahren. Die Regelung gilt insbesondere auch dann, wenn übergeordnete rechtliche Bestimmungen ergehen, welche die Durchführung, einschließlich Auf- und Abbau, des Marktes beeinträchtigen oder verhindern. Eine wesentliche Veränderung der Situation kann auch dadurch eintreten, dass die Sicherheitslage es in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht erfordert, entsprechende Maßnahmen zum Schutz für Leib und Leben zu ergreifen.

Die Veranstalterin kann vorgenannte Ereignisse durch Auflagen und Nebenbestimmungen regeln.

Insbesondere ist die Landeshauptstadt Dresden dann berechtigt:

- die ursprüngliche Veranstaltungsdauer zu ändern (späterer Veranstaltungsbeginn, früheres Veranstaltungsende, Veränderung der Öffnungszeiten, durchgehende Veranstaltungsdauer)
- die Anzahl der Zulassungen zum Markt im erforderlichen Umfang zu ändern
- die Anbietergruppen im erforderlichen Umfang zu ändern
- das Verhältnis der Händler-Anzahl in den jeweiligen Anbietergruppen im erforderlichen Umfang zu ändern (insbesondere Speise- und Alkoholausschank, die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind, zu limitieren oder ganz zu verbieten)
- umfangreiche Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, die für die Veranstaltung notwendig werden oder im öffentlichen Interesse stehen. Dazu gehören neben einer Besucherzählung beispielsweise auch das gesamte oder teilweise Umzäunen der Veranstaltung,

- die Kontaktnachverfolgung der Besucher, das Festlegen und **Kontrollieren** einer Besucherobergrenze, das Anordnen einer verbindlichen Maskenpflicht der Besucher, die Aufenthaltsgelegenheiten wie Tische und Stühle zu begrenzen
- das kulturelle Rahmenprogramm im erforderlichen Umfang zu ändern und gegebenenfalls ganz zu streichen

Für den Fall, dass der Zuweisungs- und Gebührenbescheid schon erlassen ist, behält sich die Landeshauptstadt Dresden im Falle einer höheren Gewalt, Pandemie/Epidemie/Endemie / besondere Wetterlagen den Widerruf des Zuweisungs- und Gebührenbescheides vor.

Der Bewerber hat mit Abgabe seiner unterschriebenen Bewerbungsunterlagen alle Ausschreibungs- und Durchführungsbestimmungen vollumfänglich zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert.

Der Ausschreibungstext sowie der für eine Bewerbung vorgesehene Antrag sind im Amt für Wirtschaftsförderung in der Abteilung Kommunale Märkte, World Trade Center Dresden, Ammonstraße 74, 11. Etage, 01067 Dresden erhältlich.

Zusätzlich können die Bewerbungsunterlagen auch aus dem Internet unter www.dresden.de/maerkte heruntergeladen werden. Das Antragsformular füllen Sie entsprechend online aus. Weiterhin muss das Antragsformular ausgedruckt, händisch unterschrieben und an die unten genannte Adresse gesendet werden.

**Bitte beachten Sie, dass das Antragsformular zwingend verwendet werden muss.
Formlose oder unvollständige Anträge führen zur Ablehnung des Antrages.**

Bewerbungen sind zu richten an:

**Landeshauptstadt Dresden
Amt für Wirtschaftsförderung
Abteilung Kommunale Märkte
Postfach 12 00 20
01001 Dresden**

Über die Zuweisung der Bewerber entscheidet die Veranstalterin durch schriftliche Bescheide. Bei Abweichungen bezüglich des Zuweisungs- und Gebührenbescheides bedarf es der Schriftform.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz – die Bekanntgabe erfolgt beim Aufbau.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jahr- und Spezialmarktsatzung, der Gebührensatzung für Märkte, der Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden sowie die für diesen Spezialmarkt festgelegten Durchführungsbestimmungen, www.dresden.de/maerkte, die hiermit zum Gegenstand der Ausschreibung werden.

Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Kostensatzung vom 14.12.2023 in Verbindung mit dem kommunalen Kostenverzeichnis und dem Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen erhoben.

Die Bearbeitung der vollständigen Anträge und der abschlägigen Bescheide ist kostenpflichtig.

Bewerbungsschluss: Donnerstag, den 6. Februar 2025

Maßgebend für die Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Landeshauptstadt Dresden.

Anlage: Datenschutzerklärung